

Name:

**Partei für Wahrheit, Gerechtigkeit und
Selbstbestimmung**

Kurzbezeichnung:

PWGS

Zusatzbezeichnung:

Anschrift:

**Ludwigshütte 1
07924 Ziegenrück**

Telefon:

(0 15 23) 1 90 66 58

Telefax:

E-Mail:

thomas.ohle@gmx.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 19.04.2019)

Name:

**Partei für Wahrheit, Gerechtigkeit und
Selbstbestimmung**

Kurzbezeichnung:

PWGS

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzender:

Thomas Ohle

Stellvertreterin:

Heike Hack

Schatzmeister:

Joachim Geyer

Stellv. Schatzmeisterin:

Susanne Rüdiger

Landesverbände:

./.

Satzung der Partei für Wahrheit, Gerechtigkeit und Selbstbestimmung - PWGS

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet der Partei

Der Name der Partei ist Partei für Wahrheit, Gerechtigkeit und Selbstbestimmung .

Die Kurzbezeichnung ist PWGS.

Der Sitz der Partei ist Ziegenrück.

Die Anschrift der Partei lautet :

07924 Ziegenrück, Ludwigshütte 1

Das Tätigkeitsgebiet der PWGS ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Aufnahme und Austritt der Mitglieder

Jede natürliche Person, welche einen deutschen Wohnsitz hat und die deutscher Staatsbürgerschaft besitzt kann Mitglied der PWGS werden, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und die programmatischen Grundsätze der PWGS anerkennt.

Durch schriftliche Eintrittserklärung gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand oder dem Parteivorstand erfolgt der Eintritt. Der zuständigen Vorstand gibt die Eintrittserklärung mit der Zustimmung der/des Eintrittswilligen den Mitgliedern der Partei bekannt. Die Eintrittserklärung gilt als wirksam wenn innerhalb von 8 Wochen kein Widerspruch durch den zuständigen Vorstand oder einen übergeordneten Vorstand, oder ein Mitglied der Partei vorliegt.

Gegen diesen Einspruch kann die/der Eintrittswillige Widerspruch bei der zuständigen Schiedskommission einlegen.

Es können nur natürliche Personen Mitglied der PWGS werden.

Die Mitgliedschaft kann beendet werden durch:

Tod, Austritt, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts oder Ausschluss.

Wenn ein Mitglied seinen deutschen Wohnsitz oder die deutsche Staatsbürgerschaft verliert oder aufgibt endet die Mitgliedschaft.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird das Mitglied gebeten, den Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht anteilig nach vollzogener Mitgliedschaft.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat sowohl das Recht als auch die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke der PWGS zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der PWGS zu beteiligen.

Über interne Sachverhalte der PWGS ist Verschwiegenheit zu wahren.

Jedes Mitglied hat das Recht in der PWGS durch Diskussion, Anträge, Abstimmungen und Wahlen an der Entwicklung der PWGS und den Programmen mitzuwirken, sowie Anspruch auf Information durch Parteiorgane und Mandatsträger der PWGS. Jedes Mitglied kann an der Aufstellung von Kandidaten mitwirken und sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur bewerben. Dies hat im Rahmen der gültigen Gesetze zu erfolgen.

§ 4 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Ausschluss von Mitgliedern

Verstößt ein oder mehrere Mitglieder gegen die Satzung, gegen programmatische Grundsätze, oder die Finanzordnung der PWGS und fügt ihr damit Schaden zu, so können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Diese bestehen in Verwarnungen, Verweisen, Enthebung von den Parteiämtern und Ausschluss.

Diese Ordnungsmaßnahmen werden von dem jeweilig zuständigen Vorstand verhängt.

Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

Der Ausschluss wird vom Bundesvorstand beim zuständigen Schiedsgericht beantragt. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Der Antrag muss dem Mitglied gegenüber schriftlich begründet werden

Das Mitglied hat ein Einspruchsrecht, das schriftlich wahrgenommen werden muss (Einschreiben/E-Mail mit Lesebestätigung), welches an das Schiedsgericht gerichtet wird. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes, die schriftlich begründet werden muss, ruht die Mitgliedschaft des betreffenden Mitgliedes.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

Wenn ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der PWGS verstößt, sind folgende Ordnungsmaßnahmen möglich: Verwarnungen, Ausschluss von Mitgliedern oder die Auflösung des Gebietsverbandes.

Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der PWGS ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand eines höheren Gebietsverbandes getroffen. Die Mitgliederversammlung des die Ordnungsmaßnahme treffenden Gebietsverbandes hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgerichtes zuzulassen.

Über die Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Bundesparteitag auf Antrag des Bundesvorstandes mit einfacher Mehrheit.

§ 6 allgemeine Gliederung der Partei

Die PWGS gliedert sich in einen Bundesverband und Landesverbände. In jedem Bundesland gibt es nur einen Landesverband.

Die weiteren Untergliederungen der Landesverbände werden durch Beschlüsse der Landesmitgliederversammlungen festgelegt.

§ 7 Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes und der übrigen Organe

Organe der PWGS sind der Vorstand, der Bundesparteitag, das Bundesschiedsgericht und die Gründungsversammlung.

Die Gründungsversammlung tagt nur einmal, und zwar am 01.10.2017.

Der Bundesvorstand

Der Bundesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und dem Schatzmeister und dessen Stellvertreter. Scheidet ein Amtsträger aus dem Vorstand aus, übernimmt dessen Stellvertreter sein Amt.

Der Bundesvorstand vertritt die PWGS nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.

Die Mitglieder des Bundesvorstands werden vom Bundesparteitag mindestens einmal im Kalenderjahr gewählt. Der Bundesvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Bundesvorstands im Amt.

Ist ein Vorstandsamt durch Rücktritt oder eine geheim abzustimmende Abwahl unbesetzt, so kann dieses vom Bundesparteitag durch Nachwahl neu besetzt werden. Die Amtszeit eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit der Neuwahl des Vorstandes.

Der Bundesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

Der Bundesparteitag

Der Bundesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Bundesebene.

Der Bundesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Parteimitglieder es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied mindestens 6 Wochen vorher ein; die Einladung erfolgt in Textform oder durch Veröffentlichung auf der Website der PWGS. Sofern die Einladung weder in Textform noch auf der Website rechtzeitig erfolgen kann, erfolgt die Einladung durch den Bundesanzeiger. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 2 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

Ist der Bundesvorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher Bundesparteitag einberufen werden. Dies geschieht mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstandes.

Der Bundesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.

Der Bundesparteitag beschließt innerhalb der Partei über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.

Der Bundesparteitag wählt den Vorsitzenden der Partei, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder etwaiger anderer Organe und die Vertreter in den Organen.

Über den Parteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem neu gewählten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben wird. Das Wahlprotokoll wird durch den Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfer unterschrieben und dem Protokoll beigelegt.

Der Bundesparteitag wählt zwei Rechnungsprüfer, die den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes vor der Beschlussfassung über ihn prüfen. Diesen obliegen die Vorprüfung des finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Bundesparteitag und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung und die Vorgaben des Parteiengesetzes eingehalten werden. Sie haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle relevanten Unterlagen zu verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten, etwa zwei Wochen vor dem Bundesparteitag die letzte

Vorprüfung der Finanzen durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Parteitag verkündet und zu Protokoll genommen. Danach sind die Rechnungsprüfer aus ihrer Funktion entlassen. Die Amtszeit der Kassenprüfer ist deckungsgleich mit der Amtszeit der Mitglieder des Bundesvorstandes.

Die Entscheidungen des Bundesparteitags werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Das Bundesschiedsgericht

Die Arbeit des Bundesschiedsgerichtes wird von den Regeln der deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) geleitet.

Sie sind für Schiedsgerichte jeder Ordnung bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung durch andere Gliederungen ist nur an den Stellen und in dem Rahmen zulässig, soweit dies diese Ordnung ausdrücklich vorsieht.

Die Organe der PWGS können von den einzelnen Landesverbänden, oder anderen Gebietsverbänden in gleicher Weise gegründet werden. Sie unterliegen den gleichen Regeln wie die Bundesorgane.

§ 8 – Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gliederungen.

Landeslistenbewerber sollen ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis.

§ 9 Urabstimmung der Mitglieder und Verfahren zur Auflösung der Partei

Über eine Auflösung oder Verschmelzung der PWGS mit einer oder mehreren Parteien oder Organisationen entscheidet der Bundesparteitag.

Dieser Beschluss wird anschließend den Mitgliedern zur Urabstimmung vorgelegt. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

Vor dem Beschluss des Bundesparteitages kann eine Umfrage zur Meinungsfindung der Parteibasis erfolgen.

Die Zeitspanne für die Beantwortung der Umfrage beträgt vier Wochen. Für die korrekte und satzungsgemäße Ausführung der Urabstimmung und für die Stimmauszählung und Feststellung des Resultats sind der Bundesvorstand und das Bundesschiedsgericht verantwortlich. Die Auszählung erfolgt durch Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle, einer Vertrauensperson der Antragsteller, des Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts und zwei Vertretern des Bundesvorstandes. Die bei der Auszählung Anwesenden sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Im Falle und zum Zeitpunkt der Auflösung der Partei entscheidet der Bundesparteitag, welche Organisationen das vorhandene Parteivermögen erhalten sollen.

Im Falle der Verschmelzung mit einer oder mehreren Parteien oder Organisationen wird das Parteivermögen an die neue Organisationsform überschrieben.

In den beiden letztgenannten Fällen unterliegt die Beschlussfassung den in dieser Satzung festgelegten Abläufen.

§ 10 Die Finanzordnung der PWGS

Die PWGS verwendet ihre Mittel ausschließlich für die im Programm dargelegten Anliegen und nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben.

Die Partei erwirtschaftet Einnahmen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, gegebenenfalls durch staatliche Mittel.

Die Verwaltung der Finanzen obliegt der Bundesschatzmeisterei, möglichst besetzt durch Schatzmeister und stellvertretenden Schatzmeister.

Die Bundesschatzmeisterei berichtet mindestens einmal jährlich bei der Hauptversammlung / dem Bundesparteitag den anwesenden Mitgliedern über die finanzielle Situation der Partei.

Der Bundesvorstand ist auf Anfrage zu informieren.

Die Bundesschatzmeisterei führt die Konten der Partei und verwaltet das Vermögen der Landesverbände treuhänderisch.

Die Schatzmeisterei erstellt einen Rechenschaftsbericht für den Präsidenten des Deutschen Bundestages wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen. Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei ist durch den Bundesvorstand zu beraten, vom Schatzmeister zu unterzeichnen und dem Bundesparteitag vorzustellen.

Übersteigen Einnahmen oder Vermögen der Partei 5.000 €, so muss der Rechenschaftsbericht vor Einreichung von einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden.

Die Erstattung von Kosten und Spesen für Funktionsträger oder Parteimitglieder, die im Auftrag des Bundesvorstands tätig sind – beispielsweise Reise- und Verpflegungskosten - ist möglich entsprechend der rechtlichen / steuerrechtlichen Grenzen. Die Erstattung anderer Kosten für Parteizwecke erfolgt anhand der Kaufbelege.

Der Mitgliedsbeitrag für Mitglieder der PWGS, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben beträgt 12 € / Jahr als Basisbeitrag. Je nach Einkommen und Vermögen kann das einzelne Mitglied einen individuellen Beitrag für sich selbst festlegen.

Mitglieder unter 18 Jahren sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

Der Mitgliedsbetrag ist jeweils bis zum 1. 7. des laufenden Jahres zu bezahlen.

Bei Auflösung der PWGS kann das Vermögen der Partei nur an Organisationen mit gleichen Grundsätzen übergeben werden.

Im weiteren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über politische Parteien (PartG) der Bundesrepublik Deutschland.

Partei für Wahrheit, Gerechtigkeit und Selbstbestimmung – kurz PWGS

Grundsatzprogramm

Wahrheit als Grundlage für Vertrauen und Freiheit

Die gegenwärtige Regierung hat ein gestörtes Verhältnis zur Wahrheit. Das Empfinden für die tatsächlichen Fakten ist ihnen im „postfaktischen“ Zeitalter verloren gegangen. Die Ignoranz der Nöte und Sorgen des Volkes hat sich als Mittel des Umgangs mit dem Volk etabliert.

Die PWGS steht für einen unverfälschten und wahrhaftigen Umgang der Regierung mit den Herausforderungen und Problemen unseres Landes. Verschleierung, Täuschung und Lüge haben auf der Regierungsbank nichts zu suchen. Die PWGS will die Offenlegung der Schulden Deutschlands, hier besonders die Frage der Gläubiger, vollständige Transparenz der Regierungsentscheidungen und der Rolle der Lobbyisten, die Wahrheit über den Zustand unserer Luft, der Gewässer und des Bodens sowie Einblicke für das Volk in die Verträge mit anderen Staaten, hier speziell in Verträge wie TTIP, CETA und TiSA.

Gerechtigkeit als Grundlage der Gesellschaft und des Umgangs mit der Umwelt

Die gegenwärtige Regierung hat ein gestörtes Verhältnis zur Gerechtigkeit. Die Verteilung der Erträge unserer Volkswirtschaft ist zutiefst von Ungerechtigkeit geprägt. Allein die Einführung der Abgeltungssteuer – also die geforderten Abgaben aus Gewinnen durch Geldanlagen – in Höhe von 25 % pauschal zeigt, dass ein gerechtes Mitgefühl mit tatsächlich arbeitenden Menschen bei dieser Regierung nicht vorhanden ist. Hier werden Superreiche stark bevorzugt. Das gleiche Bild zeigt sich bei den Bildungschancen der Kinder ärmerer Bevölkerungsschichten.

Die PWGS steht für ein Konzept der gerechten Verteilung der Erträge unserer Volkswirtschaft. Dies gilt für die Frage nach dem Verhältnis von Mindestlohn gegenüber Managergehältern. Die PWGS setzt sich ein für die Umsetzung des Artikel 14 Grundgesetz: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“ Die PWGS will, dass auch die Superreichen in unserem Land in gleicher Weise wie alle anderen Bürger ihr Vermögen zum Nutzen aller einsetzen. Im Umgang mit der Umwelt will die PWGS eine gerechte Zuordnung der Schäden nach dem Verursacherprinzip – Schluss mit der Privatisierung von Gewinnen und der Vergesellschaftung von Verlusten und Schäden. Durch eine Einführung von staatlicher Förderung begabter Schülern und Studenten werden Alle die gleichen Chancen für Bildung und Karriere bekommen.

Selbstbestimmung als Grundlage für ein starkes Deutschland

Die gegenwärtige Regierung hat ein gestörtes Verhältnis zur Selbstbestimmung des Volkes. Dies zeigt sich in der Beschneidung demokratischer Freiheiten und Grundrechte, übermäßiger Überwachung und Kontrolle und der starken Reglementierung und Bürokratisierung des Alltags. Wichtige Entscheidungen wie z.B. Bauvorhaben wie Stuttgart 21, die Einführung des Euro oder auch die Aufnahme von Flüchtlingen werden ohne Beteiligung des Volkes getroffen.

Die PWGS setzt sich für weniger „Durchregieren“ und für mehr eigenverantwortliche Entscheidungen und Freiheit der einzelnen Bürger, großen eigenverantwortlichen Entscheidungsspielraum der Kommunen und starke Selbstbestimmung der Bundesländer ein. Die Aufgaben und Befugnisse der Bundesregierung sollen auf das notwendige Maß in einem föderalem Staat beschränkt bleiben. Durch ein hohes Maß an Selbstbestimmung entsteht große Vielfalt in Wirtschaft und Gesellschaft. Durch diese Flexibilität können Herausforderungen und Krisen erfolgreich gemeistert werden. Die PWGS will für alle wichtigen Entscheidungen in den Kommunen, den Bundesländern und des Bundes Volksbefragungen und -entscheide ohne große bürokratische Hürden ermöglichen.

Das Grundgesetz

Die PWGS macht das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 mit den Änderungen bis heute zur Richtlinie von politischen Entscheidungen. Alle Entscheidungen oder Gesetze, welche im Widerspruch zum Grundgesetz stehen, müssen überarbeitet und entsprechend geändert werden.

Hier ist die Sozialgesetzgebung (Hartz IV) im Blick auf die Freiheit des Einzelnen (GG Art. 12 – freie Berufsausübung), oder die Verteilung und die Verwendung von Vermögen (GG Art. 14 – Vermögen soll dem Allgemeinwohl dienen) als Beispiel zu nennen.

Mit dem Grundgesetz haben die Überlebenden des 2. Weltkrieges uns einen geistigen Schatz als Orientierung für eine Zukunft ohne Krieg, Hunger und Spaltungen hinterlassen. Die PWGS will diesen Schatz wieder neu entdecken und anwenden.

Freiheit, Frieden und Stärke dafür steht die die PWGS – eine wirkliche Alternative für Deutschland!